

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 517/09 B

L 10 R 267/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 196/05 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
sowie die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. September 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 19.1.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob diejenigen Personen, die an einer kollagenen Colitis erkrankt sind, rentenberechtigt sind".
- 7 Mit dieser Frage hat der Kläger keine Rechtsfrage aufgezeigt, der in einem Rechtsstreit entscheidungserhebliche Bedeutung zukommen könnte. Es handelt sich vielmehr um eine Tatsachenfrage. Fragen tatsächlicher Art eröffnen aber nicht den Zugang zur Revisionsinstanz über die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung, und zwar selbst dann nicht, wenn dabei ein spezieller Erfahrungssatz betroffen ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 5 - 8 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 319*). Eine Rechtsfrage ist regel-



mäßig nur eine solche des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts, die mit den Mitteln der juristischen Methodik beantwortet werden kann (*vgl BSG aaO, RdNr 8*).

- 8 Allein aus einer medizinischen Diagnose (kollagene Colitis) kann weder im Allgemeinen noch im Einzelfall auf rentenrelevante Leistungseinschränkungen geschlossen werden. Die tatsächlichen Umstände von rentenrelevanten Leistungseinschränkungen können durch Beweiserhebungen festgestellt werden. Dann aber handelt es sich um eine reine Tatsachenfrage (*vgl Becker, SGB 2007, 261, 265 mwN*). Im Übrigen kann eine solche Frage von vornherein auch keine Breitenwirkung erzielen, weil die gestellte Frage gezielt auf den Einzelfall des Klägers zugeschnitten ist.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

